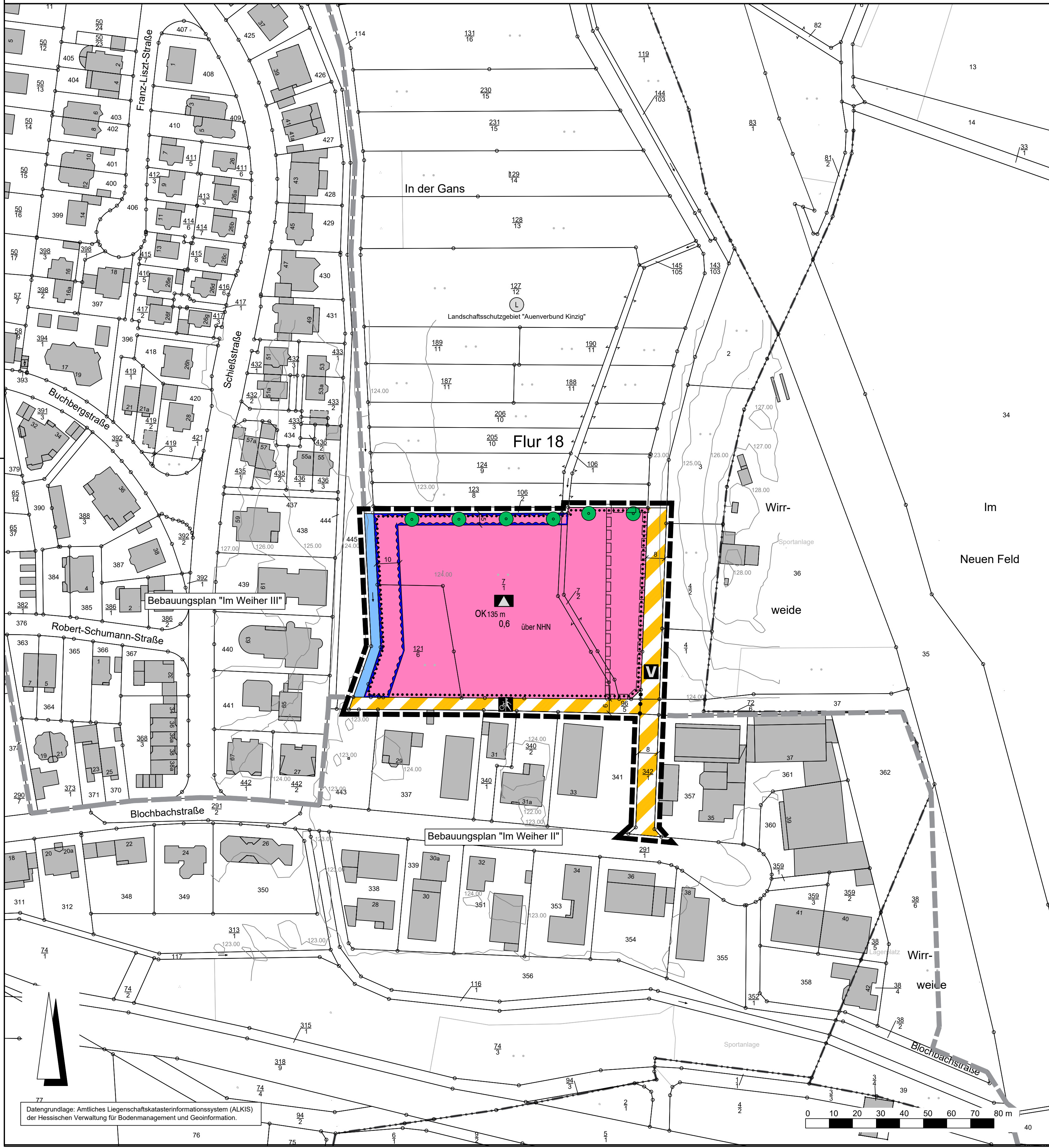


Stadt Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf

Bebauungsplan "Neue Brückenschule"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücksnummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Normalhöhennull, hier:

GRZ Grundflächenzahl
OKGeb. Oberkante Gebäude

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:
Schule

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
Verkehrsbenutzter Bereich
Rad- und Fußweg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubbäumen
Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
Hier: zu Gunsten der Allgemeinheit

Sonstige Darstellungen

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NN) gem. DGM1 der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Bemäuerung (verbundlich)
räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

1 Textliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schule“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dient der Unterbringung einer Grundschule sowie den sonstigen in diesen Nutzungszone verbundenen baulichen Anlagen, Stellplätzen und Nebenanlagen, sofern keine anderweitigen Festsetzungen z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen) oder fachgesetzlichen Regelungen (§38 WHG i.V.m. § 23 HWG) entgegenstehen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 16, § 18 und 19 Abs. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudeoberkante wird in der Plankarte durch Einschieb in Metern über Normalhöhennull (m. ü. NN) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt GRZ I = 0,6. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ II von 0,9 überschritten werden.

1.3 Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Stellplätze sind in der Gemeinbedarfsfläche allgemein zulässig, sofern keine anderweitigen Festsetzungen z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen) oder fachgesetzlichen Regelungen (§38 WHG i.V.m. § 23 HWG) entgegenstehen.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitflächigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.

Die Verwendung von wasserundurchlässigen oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleiben hiervon unberührt.

Zur Außenbeleuchtung sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmen Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, sind Beleuchtungen mit gerichteter Abstrahlung, Blendkappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen.

Hinweis: Der für die Bauleitplanung erforderliche Kompensationsbedarf von 265.714 Biotopwertpunkten (BWP) durch eine anteilige Inanspruchnahme des sogenannten „Ökokonto“ der Stadt Bruchköbel (Ökokonto nach § 16 BNatSchG i.V.m. § 16 HNatG) ausgeglichen.

1.5 Mit Geh-, und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die als Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit gekennzeichneten Flächen sind in der Plankarte zeichnerisch dargestellt.

1.6 Flächen zur Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Je Symbol in der Plankarte ist ein standortgerechter Laubbaum (Artenempfehlungen siehe Artenlisten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Eine Verschiebung der Standorte von bis zu 10 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig. Für Neu- oder Ersatzpflanzungen ist ein Mindest-Stammumfang von 14-16 cm vorzusehen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer. Bei geneigten Dächern über 5 Grad Neigung sind zur Dachendeckung nicht hochglänzende Materialien in den Farbtönen rot, braun, grau zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solartherme- und Fotovoltaikanlagen) sowie Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig und werden von den vorstehenden Bestimmungen zur Farbgebung nicht erfasst.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen, wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter, Holzzäune oder Streckmetall, Mauersockel sind - mit Ausnahme von Stützmauern - unzulässig. Einfriedungen in Verbindung mit Sichtschutzfolien oder -streifen gelten als geschlossene Einfriedungen und sind daher unzulässig. Empfehlung: Ein Mindestbodenabstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m sollten eingehalten werden.

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen. Sie sind in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen oder mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

2.4 Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Die Freiflächengestaltung in Form von Schotter-, Kies- und Steinschüttungen ist unzulässig. Die dem Spitzwasserschutz an Gebäuden dienenden Schüttungen sind davon allerdings ausgenommen und zulässig.

3 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Hohe Grundwasserstände, Vernässungen, etc.)

Im Zuge der Erkundung wurde Wasser in Tiefen zwischen 0,52 m und 2,77 m unter COK festgestellt. Dies entspricht einer NN-Höhe von 122,1 bis 123,1 m. Der Kirchbach hatte zum Zeitpunkt der Erkundung einen Wasserstand von 122,75 m ü NN (Brücke). In der Grundwasserstandsstelle (RKS1/GWM) wurde der Ruhewasserstand bei 122,99 m ü NN festgestellt. Es wird empfohlen einen Bemessungswasserstand von 123 m ü NN anzunehmen. Der Wasserstand wird teilweise durch Stauwasser auf OK der Schichten 2 und 3 überlagert.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

4.1 Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Bruchköbel zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksamen Fassung.

4.2 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente (Scherben, Stingersteine, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDStHG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gemäß § 21 Abs. 3 HDStHG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Fassung.

4.4 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Flachdächer und flach geneigte Dächer sollten extensiv begrünt werden. Die Vegetationstragschicht sollte eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen.

4.5 Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen

Baufeldfreimachung: Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie z.B. die Abtragung der oberen Bodenschichten hat vor der Erbielung der besonders geschützten Schmetterlingsarten zu erfolgen, um gemäß §44 BNatSchG die Fortpflanzungsstätten der Arten nicht zu beschädigen oder zu zerstören.

Vergrämung Maulwurf: Um durch das Bauvorhaben ein Verdrängen zum Vorkommen der besonders geschützten Maulwurfs zu vermeiden, hat vor Baubeginn eine Vergrämung zu erfolgen. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Baustelleneinrichtung bzw. Materiallagerung: Die Baustelleneinrichtung bzw. Materiallagerung haben sich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme hat sich auf die Grünlandfläche zu beschränken.

Vogelschutz an Fenstern: Um eine größtmögliche Reduzierung des tödlichen Vogelschlags zu erreichen, sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Maßnahmen gegen dieses Problem gleich bei der Planung und Ausschreibung berücksichtigt werden. Folgende Möglichkeiten ergeben sich hierzu: sichtbare Markierungen, reflexionsarmes Glas, Sprossenfenster, Fassadenbegrünung, spezielles Vogelschutzglas.

4.6 Hinweise zur Renaturierung

Einsetzen einer ÖBB: Zur Kontrolle und ordnungsgemäßen Umsetzung der nachfolgend formulierten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen:

Erhalt natürlicher Leitstrukturen: Der Gehölzsaum entlang des Kirchbachs stellt eine natürliche Leitstruktur für Fledermäuse dar. Daher sollten sich potenzielle Gehölzentnahmen auf ein absolutes Minimum beschränken.

Vorgaben zur Gehölzentfernung und Rückschnittarbeiten: Potenzielle Gehölzentnahmen und Rückschnittarbeiten haben innerhalb der gesetzlichen Fristen (01. Oktober - Ende Februar) zu erfolgen.

Kontrolle von Höhlen/Habitatbäumen: Vor einer geplanten Gehölzentfernung hat eine Kontrolle des betroffenen Bestandes auf Habitat- und Höhlenbäume zu erfolgen. Hierfür ist eine ÖBB einzusetzen. Falls Höhlen- bzw. Habitatbäume von Entfernungsmaßnahmen betroffen sein sollten, sind diese und das Bodenreich vor Entfernung auf Besatz/Nutzung durch eine ÖBB zu kontrollieren. Wenn die Höhlen/Nischen nicht besetzt sind, sind die Zugänge zu verstopfen, um eine Ansiedlung und damit Gefährdung von Individuen zu verhindern. Die Gehölzentfernung hat zeitnah und unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 zur Kontrolle zu erfolgen. Falls die Höhlungen jedoch besetzt sind, ist die Entfernung so lange zu verschieben, bis die besetzende Art ausgestiegen ist.

Erhalt und Schutz von Höhlenbäumen: Höhlen- bzw. Habitatbäume sind prioritär, und soweit möglich, zu erhalten. An Maßnahmen angrenzender Höhlenbäume sind abzusichern. Falls Unsicherheiten über die Vitalität bestehen, ist ggf. ein Baumgutachter hinzuzuziehen, der die entsprechenden Bäume auf Standsicherheit überprüft.

Absicherung angrenzender Gehölze: An Entfernungsmaßnahmen angrenzende Bäume sind abzusichern und dürfen durch die Arbeiten nicht tangiert werden. Zur Absicherung eignet sich die temporäre Aufstellung eines Holzzaunes um den Stamm der Grenzbaume / des Grenzbaumes herum.

4.7 Maßnahmenempfehlungen zur ökologischen Bauweise

Installation von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen zur Klima- und Luftverbesserung. Die Anlage von Biotopstrukturen zur Förderung der Klima- und Luftverbesserung und der Biodiversität (z.B. Schulgarten, Anlage von Grünflächen, Blühstreifen, heimische Gehölze). Installation von Vogel-Nistkästen und geeigneten Insektenhotels zur Förderung des Artenvorkommens.

4.8 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, mitzuteilen.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

4.9 Abfallbeseitigung

Bei Bau-, Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (<http://www.rp-giessen.hessen.de>, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung, Bepflanzung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenschuttmaterial) sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten). Downloadlink: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmueh/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

4.10 DIN-Normen

Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle ggf. aufgeführten DIN-Normen im Rathaus der Stadt Bruchköbel, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

4.11 Artensauswahl (Empfehlungen)

Artenliste 1 (Bäume)
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
Betula pendula - Hängebirche
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Obstbäume:
Juglans regia - Walnuss
Malus domestica - Apfel
Mespilus germanica - Mispel
Prunus cerasus - Kulturkirsche
Pyrus communis - Birne

4.11.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher und Kleinbäume)

Acer campestre - Feldahorn
Corylus avellana - Hasel
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Frangula alnus - Faulbaum
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus padus - Gewöhnl. Traubenkirsche
Prunus avium - Vogelkirsche
Ribes div. spec. - Beerensträucher
Rosa canina - Hunds-Rose
Salix caprea - Salweide
Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde
Fallopia baldschuanica - Schling-Knöterich
Deutzia div. spec. - Deutzie
Humulus lupulus - Echter Hopfen
Cornus mas - Kornelkirsche
Hamamelis mollis - Zaubernuss
Spiraea bumada - Spiere
Lonicera div. spec. - Geißblatt

Hinweis: Das zunehmende Vorkommen von Insekten- und Pilzkrankheiten (z.B. Eichenprozessions-spinner, Rußrindenkrankheit) bei Eichen- und Ahornarten sollte bei der Artensauswahl im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten im

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

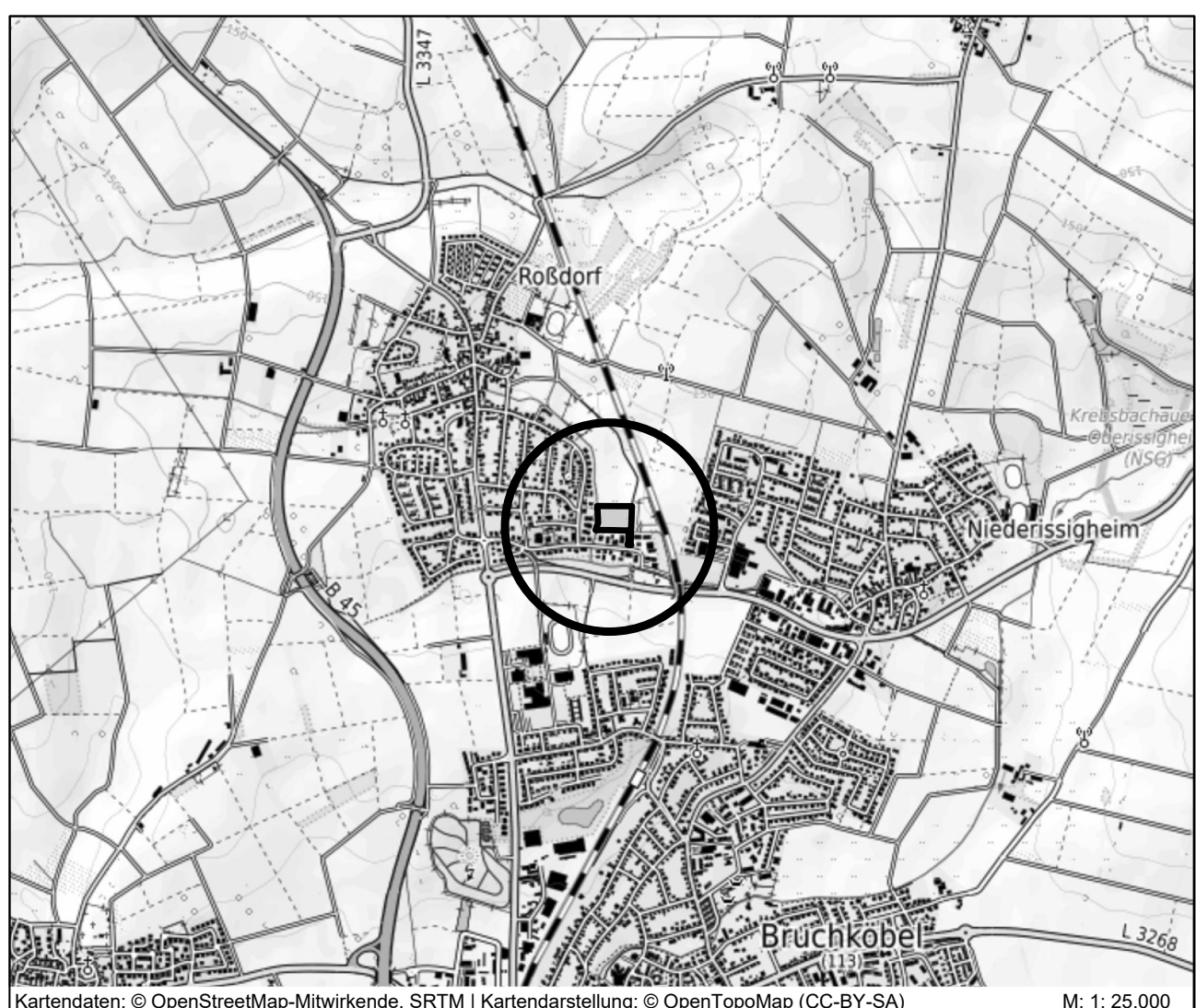
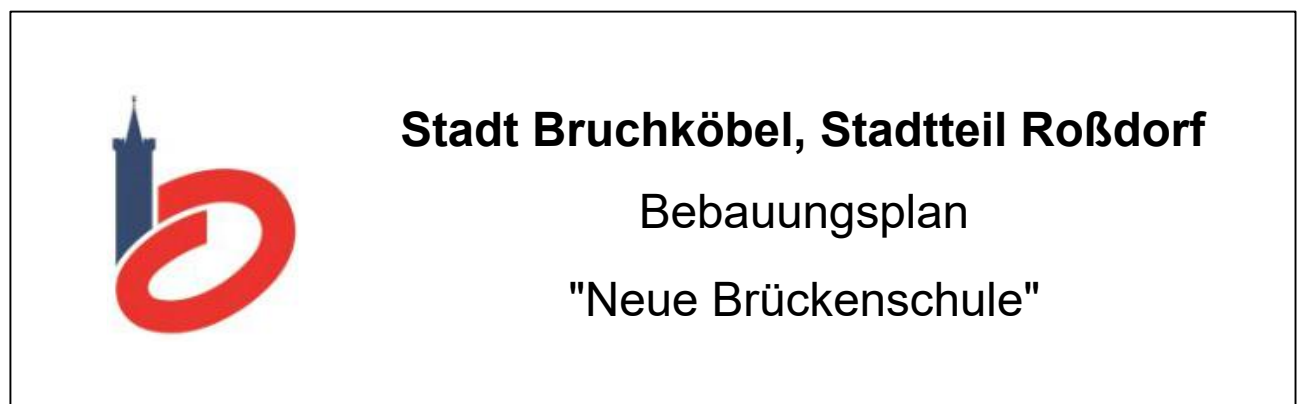
Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin

Bruchköbel, den

Bürgermeisterin



PLANUNGSBÜRO FISCHER		Raumplanung Stadtplanung Umweltplanung	
Im Nordpark 1 - 35435 Wetzberg		L + 49 641 98441-22 info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de	
Entwurf		Stand:	13.07.2023
			27.01.2025
		Projektleitung:	Bode
		CAD:	Damm
		Maßstab:	1 : 1.000
		Projektnummer:	22-2680